

Es besteht ja immer die Möglichkeit soe eine Verordnung zu ändern. Er ist jedoch der Auffassung, daß alles was in diese Zusammenhang herankommt eine Nachbarschaftssache ist. Es wird sich mehr oder weniger jeder Nachbar überlegen eine Anzeige zumachen, wenn er nicht übergebürlich durch den Lärm gestört wird.

Für Gewerbebetriebe sollte es aber eine Ausnahme geben. Änderungen kann man immer machen, wenn die Erfahrung es zeigt daß sie notwendig werden.

GR. Soriat Josef berichtet, daß es eine Menge Gemeinden gibt, die in das Verbot auch den Samstag Nachmittag miteinbezogen haben.

Nachdem man in Unterach a.A. sehr viele Zweithausbesitzer hat, muß man diesen aber doch am Samstag die Möglichkeit geben, den Rasen mähen zu können.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr sind, stellt der Vorsitzende den Antrag, nachstehende Verordnung zu genehmigen:

### V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde Unterach a.A. vom 12.10.1990 zur Abwehr von das örtliche Gemeinschaftsleben ungebührlicher Weise störenden Lärm für das Gemeindegebiet von Unterach a.A. (Lärmschutzverordnung).

Aufgrund des § 4 des OÖ. Polizeistrafgesetzes, LGBL. 36/1979, wird verordnet:

#### § 1

- a) Arbeiten mit Garten- und sonstigen Arbeitsgeräten mit beträchtlicher Lärmentwicklung, wie Rasenmäher mit Verbrennungsmotoren, Schlagbohrmaschinen, Winkelschleifer, Kreissägen, Motorsägen udgl., dürfen vom 1. Juni bis 31. August jeden Jahres nur von 8,00 bis 12,00 Uhr und von 14,00 bis 20,00 Uhr in Betrieb genommen werden. An Sonn- u. Feiertagen sind solche Arbeiten gänzlich verboten.
- b) Die Bestimmungen des Abs. a) betreffen nicht die zur Bewirtschaftung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erforderliche Tätigkeit und die Ausübung eines Gewerbe- oder Industriebetriebes.

#### § 2

Wer gegen diese Verordnung verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis S 5.000,-- bestraft.

Vorstehende Verordnung mit mit Erheben der Hand einstimmig genehmigt.